OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553197/4/SE**

Datum: **Linz, 22. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Jänner 2025, GZ: BHSDN-2024-255765/10-HeJ, betreffend Abweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserleitung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Jänner 2025, GZ: BHSDN-2024-255765/10-HeJ, geändert, sodass er wie folgt lautet:

„Der Antrag von A__ auf nachträgliche Bewilligung vom 6. Juli 2024, verbessert am 4. Oktober 2024, für die Errichtung einer Wasserleitung samt Anschlüssen auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, Gemeinde St. Roman, im 50-m-Uferschutzbereiches des F__ wird als unzulässig zurückgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2025, GZ: BHSDN-2024-255765/10-HeJ, wurde der Antrag von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserleitung auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, Gemeinde St. Roman, im 50-m-Uferschutzbereich des F__ Zubringers, nach §§ 10 iVm 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 als unbegründet abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass eine Wasserleitung im Grünland verlegt werden dürfe, auch wenn sich diese im 50-m-Uferschutzbereich befindet.

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung von Verfahrenshilfe und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 5. März 2025, eingelangt am 6. März 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakten sowie in das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet eines darauf gerichteten Antrags gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 1991 (VwGVG) abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt und dieser erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:
Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG bbb C__, welches im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist und sich außerhalb

einer geschlossenen Ortschaft sowie außerhalb von Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, befindet.

Der als F__-Zubringer bezeichnete Bach ist ein Zubringer 1. Ordnung und mündet in die Pfuder. Die gegenständliche Wasserleitung befindet sich im Bereich der 50-m-Uferschutzbereich. Der D__ ist in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen in der Anlage zu § 1 Abs. 1 beim Einzugsgebiet rechtsufrig der E__ angeführt.

Das beantragte Vorhaben wurde bereits errichtet. Eine 1-Zoll Kunststoffleitung wurde in einer Tiefe von ca. 40 bis 50 cm im Boden auf einem Sandbett eingegraben und als Ringleitung entsprechend der planlichen Darstellung verlegt. Es sind 10 bis 12 Auslässe vorhanden.

II.3. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]

16. die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm;

[...]

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. […]
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

[…]

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

[…]"

III.1.2. Die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2017 über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 (in weiterer Folge kurz: Oö. LSchV Flüsse und Bäche), lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

Anlage zu § 1 Abs. 1

[…]
2. Einzugsgebiet rechtsufrig des Inn:
[…]
2.6.3. D__
[…]"

III.2. Bewilligungspflicht

III.2.1. Die gegenständliche Wasserleitung befindet sich im 50-m-Uferschutzbereich des F__-Zubringers und mündet in die Pfuder. Die gegenständliche Wasserleitung befindet sich im Bereich der 50-m-Uferschutzbereich. Der D__ ist in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen in der Anlage zu § 1 Abs. 1 beim Einzugsgebiet rechtsufrig der E__ angeführt.

III.2.2. Gemäß § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 gelten für im Grünland liegende Fließgewässeruferschutzbereiche die Bewilligungspflichten gemäß § 5 leg. cit.

Nach § 5 Abs. 16 Oö. NSchG 2001 ist die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm bewilligungspflichtig. Das bedeutet, dass unterirdisch verlegte Rohrleitungen bewilligungsfrei sind. Darunter fällt auch die gegenständliche Wasserleitung.

III.2.3. Nach § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 unterliegt die Errichtung von sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994, der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht.

Gemäß § 2 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 ist ein Bauwerk definiert als eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Hinsichtlich des Erfordernisses bautechnischer Kenntnisse kommt es darauf an, ob die Errichtung der Anlage objektiv das Vorliegen eines wesentlichen Maßes bautechnischer Kenntnisse beziehungsweise fachtechnischer Kenntnisse zu ihrer werkgerechten Herstellung verlangt (vgl. VwGH 30.03.2005, 2003/06/0092). Auf ein gewisses handwerkliches Geschick, das letztlich jeder Bastler oder Gartenbesitzer braucht, kommt es aber nicht an (vgl. VwGH 27.03.2023, Ra 2023/05/0047).

Für die gegenständliche Wasserleitung wurde eine 1-Zoll Kunststoffleitung in einer Tiefe von ca. 40 bis 50 cm im Boden auf einem Sandbett eingegraben und Anschlüsse montiert. Diese Art der Gartenbewässerungsanlage verlangt kein wesentliches Maß bautechnischer bzw. fachtechnischer Kenntnisse für die Herstellung, dazu reicht das handwerkliche Geschick eines Gartenbesitzers.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

III.3. Verfahrenshilfeantrag

Der Beschwerdeführer stellte einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe ohne weitere Angaben zu machen, weshalb ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde, welchem er aber nicht nachkam.

Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer